

- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift: „THOMAS MÜNTZER 1489-1525“.
2. Motiv
- a) Vorderseite  
Stadtansicht Mühlhausens mit der Marienkirche. Über der Kirche der zweizeilige Text „MARIENKIRCHE“, unten „Mühlhausen“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift: „THOMAS MÜNTZER 1489-1525“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29,0 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von je 500 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 23. Februar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1989

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen

vom 1. Februar 1989

Zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1988 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. I Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

### »§10

Begründung, Änderung und Beendigung  
der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Leiter der VHI tragen für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der mit der Leitung der IB beauftragten Tierärzte sowie der Mitarbeiter der VHI die Verantwortung. Bei Begründung und Änderung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der IB ist die Zustimmung des Bezirkstierarztes und Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Rates des Bezirkes erforderlich. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsvertrag auf Initiative der VHI aufgelöst werden soll.

(2) Für die Mitwirkung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bei der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1989

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

L i e t z

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1988 (GBl. I Nr. 8 S. 77)

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1015/3

Änderungen zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 2. Februar 1988 (GBl. II Nr. 2 S. 37)

Sonderdruck Nr. 1118/3

Anordnung Nr. 4 vom 5. Januar 1989 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*